

Anhang 1

Weisungen für die Benützung der Turnhalle und Aussenanlagen (Verhaltensregeln)

Um die Räumlichkeiten nachhaltig zu schützen, erlassen der Gemeinderat und die Schulpflege folgende Weisungen:

1. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen gilt für sämtliche Benützer der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Zuzgen.
2. Benützungsgesuche sind rechtzeitig der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Das Betreten sämtlicher Räume der Turnhalle ist nur mit sauberen Schuhen gestattet.
4. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.
5. Energie sparen ist nicht verboten. Licht nur so viel als nötig. In der Turnhalle müssen nicht immer alle drei Stufen aktiviert sein. Das Foyer hat keinen Bewegungsmelder. Das Licht soll zwischenzeitlich gelöscht werden.
6. Die Turnhalle darf nur mit Hallenschuhen, Geräteschuhen oder Turnsocken betreten werden. Aus hygienischen Gründen soll nicht barfuss geturnt werden. Die Hallenschuhe dürfen keine starken Profile oder Stollen aufweisen. Turnschuhe, die im Freien benützt werden, dürfen in sämtlichen Räumen nicht getragen werden.
7. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind unzulässig.
8. Stollen-, Nocken-, Nagel- und Rollschuhe sowie Inlineskates, Scooter, etc. sind vor dem Betreten des Mehrzweckgebäudes (alle Räume) auszuziehen und draussen zu deponieren.
9. Hallengeräte und Bälle dürfen nicht aus der Turnhalle entfernt oder im Freien benutzt werden.
10. Geräte für den Aussenbereich sowie schwere Hanteln, Kugeln und Steine (Steinstossen/Steinheben) dürfen in der Turnhalle nicht verwendet werden.
11. Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen (Barren, Kasten, Pferde etc.). Geräte, die nicht rollbar sind, müssen getragen werden.
12. Es ist untersagt, Bauteile, Einrichtungen und Geräte abzuändern oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu benützen.
13. Das Benützen von schmutzigen Bällen und Turngeräten ist in der Halle verboten.
14. In der Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenfussbällen Fussball gespielt werden (Als Grundsatz gilt: *In der Halle spielt man Hallenfussball*).
15. Schülern und Jugendgruppen ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer Lehrperson oder Leiterin/Leiter gestattet.

Weisungen für die Benützung der Turnhalle und Aussenanlagen

Seite 2

16. Schüler und Jugendgruppen dürfen nur unter Anweisung der Lehrpersonen oder Leiterin/Leiter Geräte benutzen, in Bereitschaft stellen und wieder versorgen.
17. Die Audio-Anlage darf nur von einer Lehrperson oder Leiterin/Leiter benutzt werden.
18. Der spezielle Raum für Bälle und Kleingeräte (Gitterraum) sowie der Materialkasten darf nur von einer Lehrperson oder Leiterin/Leiter benutzt werden und ist jeweils abzuschliessen.
19. Die Eingänge zum Mehrzweckgebäude sind von den verantwortlichen Leiterinnen und Leitern nach dem Verlassen abzuschliessen. Vor der Türschliessung soll eine Gebäudekontrolle durchgeführt werden. Das Licht ist zu löschen.
20. Sportliche Aktivitäten sind nur in der Turnhalle gestattet. Foyer und Korridor dürfen nicht zu Übungszwecken verwendet werden.
21. Auf dem Platz zwischen Turnhalle und Schulhaus ist das Ballspielen verboten. Ausnahmen werden in der Schulhausordnung definiert.
22. Velos und Motorfahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
23. Die Fluchtwege sind dauernd frei zu halten.
24. Der Abwart ist für Sauberkeit und Ordnung aller Räumlichkeiten und Anlagen verantwortlich. Seinen Anweisungen ist strikte Folge zu leisten. Beschädigungen/Verunreinigungen irgendwelcher Art sind von den Verantwortlichen sofort dem Abwart zu melden.
25. Reinigung nach den Anlässen ist eine "Saubere Sache".

MOTTO: Wir wollen dem neuen Gemeindezentrum nachhaltig Sorge tragen.

Zuzgen, 8. Januar 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES ZUZGEN

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Heinz Kim

Renate Kaufmann